

Gemeinde Frellstedt

- Der Bürgermeister-

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 013/2012
Teilbereich Bauen und Wohnen	
Datum 07.05.2012	

X öffentlich	nichtöffentlich	Zutreffendes ankreuzen x						
Beratungsfolge	Sitzungstag	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; border: none;">Beschlussvorschlag</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: none;">ja</td> <td style="text-align: center; border: none;">nein</td> <td style="text-align: center; border: none;">geändert</td> </tr> </table>	Beschlussvorschlag			ja	nein	geändert
Beschlussvorschlag								
ja	nein	geändert						
Verwaltungsausschuss	16.05.2012	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 33%; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 33%; border: 1px solid black;"></td> </tr> </table>						
Gemeinderat	23.05.2012	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 33%; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 33%; border: 1px solid black;"></td> </tr> </table>						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Detlef Gottschalt		Detlef Gottschalt	(Handzeichen)
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Bäume auf dem Mühlanger

Beschlussvorschlag:

Eine Empfehlung ist auszuarbeiten.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Anl. Brief und Bundesnaturschutzgesetz § 39. Siehe auch Protokoll Bauausschuss vom 2.4.12.

Reinhard Wagner
Angrit Stonies

Räbker Weg 2,
38373 Frellstedt

An die
Gemeinde Frellstedt
38373 Frellstedt

21.3.12
RW

Frellstedt, 19. März 2012

Betr.: Bäume auf dem Mühlanger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen uns an dem von der Bundesregierung vorangetriebenen Programm Erneuerbare Energie beteiligen. Zu diesem Zweck wird auf dem Dach des Hauses Räbker Weg 2 eine von uns finanzierte Photovoltaikanlage installiert. Sie dient zur Eigenversorgung, überschüssiger Strom wird ins Netz eingespeist. Eine Maßnahme, die sicher auch bei den Vertretern der Gemeinde Frellstedt ein positives Anliegen ist.

Bei unserem Vorhaben gibt es einen Wermutstropfen. Drei Bäume auf dem Mühlanger beschatten zum Teil die nach Süden ausgerichtete Dachfläche mit der Photovoltaikanlage. Dies führt zu Leistungsverlusten. Da der Mühlanger im Eigentum der Gemeinde ist, bitten wir um Hilfe zur Lösung des Problems.

Diese Lösung besteht unseres Erachtens in zwei Möglichkeiten:

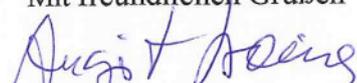
1. drei Birken an der Nordseite werden gefällt oder
2. von drei Birken werden die Köpfe entfernt

Würde die Entscheidung zu Gunsten der ersten Lösung fallen, wären wir bereit, drei kleiner wachsende Ersatzbäume zu spenden. Im Fall der zweiten Lösung bieten wir an, das Köpfen der Bäume zu organisieren.

Am Rand sei erwähnt, dass bei Sturm nicht auszuschließen ist, dass die eine oder andere Birke umkippt. Äste werden schon jetzt bei starkem Wind abgerissen.

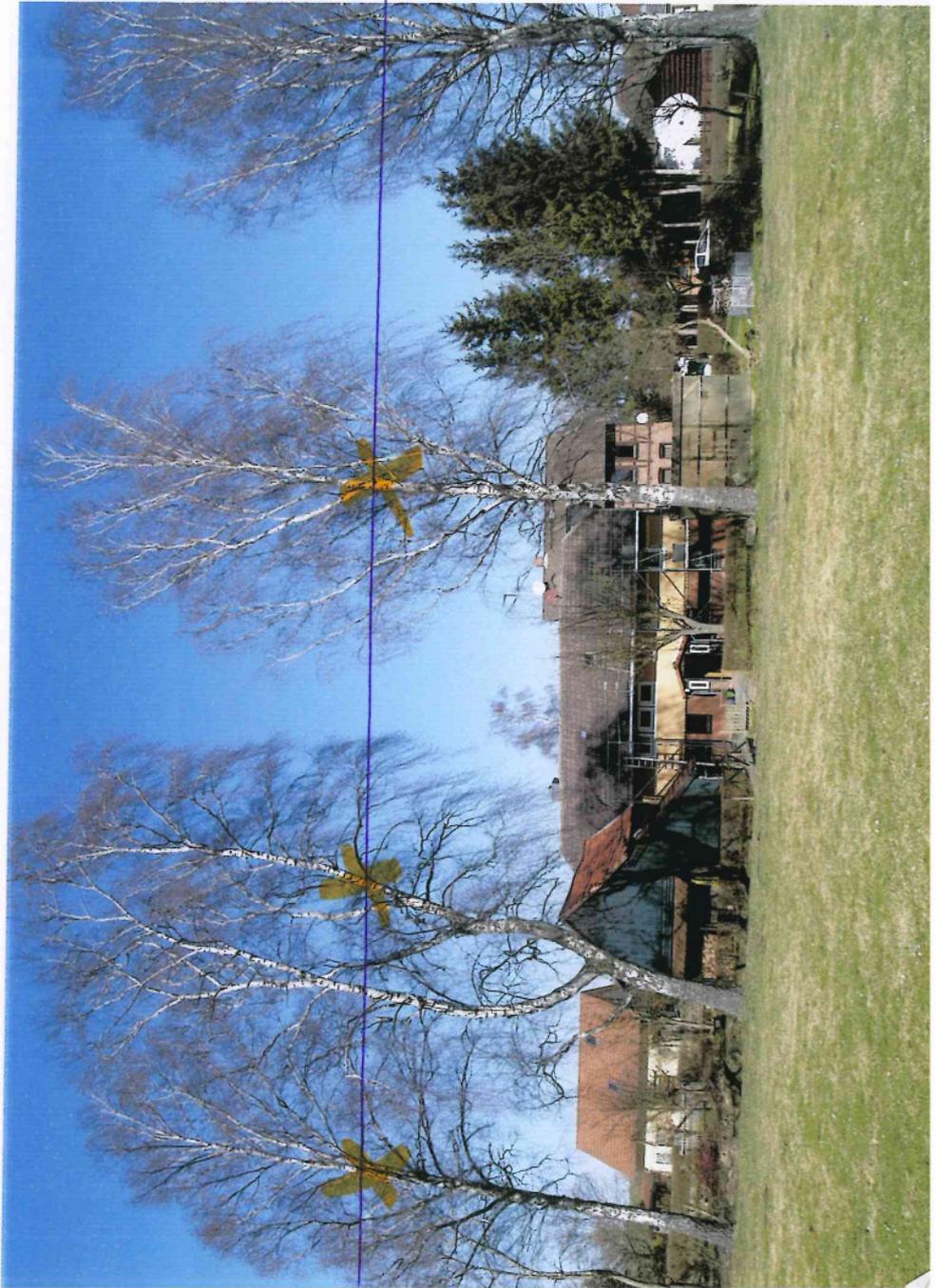
Wir bitten um eine rasche Lösung der Angelegenheit. Falls eine mündliche Erörterung gewünscht wird, wären wir gern dazu bereit.

Mit freundlichen Grüßen


Angrit Stonies


Reinhard Wagner

Anlage: Foto



Verfügen Sie sich über Sie!



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung